

# Newsletter

NR. 42, JUNI 2004

## Beratung für die öffentliche Hand und NPOs



**ERNST & YOUNG**  
*Quality In Everything We Do*

### Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an [public.services@de.ey.com](mailto:public.services@de.ey.com)!

#### Inhalt

#### Aktuelle Projekte

- Unbundling – Notwendiges Übel oder Chance zum Wandel? 2

#### Tipps und Trends

- Kostenfreies multimediales Lernprogramm zum "Public Private Partnership" der DHV Speyer 3
- Schlagzeile: ZVK / VBL – Aktuelle Situation und Alternativen; erfolgreiche Veranstaltung am 18. Mai 2004 in Stuttgart 3
- Aus für US-Cross-Border-Leasing? – Schäden vermeiden durch Risikomanagement 3
- Umsatzsteuerbefreiung für berufliche Bildungsmaßnahmen nach § 4 Nr. 21 UStG 4

#### Veranstaltungen

- Forum Gesundheitswesen, 29. Juni 2004, Stuttgart und 1. Juli 2004, Frankfurt 5
- Veranstaltung: Großvereine in Stuttgart, 6. Juli 2004, Stuttgart 5
- Interne Revision für öffentliche Unternehmen, 14. Juli 2004, München 5

## Aktuelle Projekte

### Unbundling – Notwendiges Übel oder Chance zum Wandel?

Mit dem Inkrafttreten der sog. EU-Beschleunigungsrichtlinien sind auf die Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen verschärfte Anforderungen hinsichtlich der Entflechtung („Unbundling“) ihres Netzes bzw. Netzbetriebes zugekommen. Hierbei wird das Jahr 2004 von entscheidender Bedeutung, da der deutsche Gesetzgeber die Vorgaben der EU im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in nationales Recht umsetzen und zudem die Regulierungsbehörde (REGTP) zum 01. Juli ihre Arbeit aufnehmen wird.

Ein Entwurf zum EnWG wurde Ende Februar 2004 vorgelegt, allerdings wird das Kabinett vor der Sommerpause nicht mehr in Beratungen eintreten, so dass sich der Erlass des Gesetzes verzögern wird. Aus dem Referentenentwurf ist aber ersichtlich, dass sich die Umsetzung der Entflechtungsvorschriften der Beschleunigungsrichtlinien in das deutsche Recht auch sprachlich eng an die europäischen Vorschriften anlehnen wird.

Die Vorgaben zum Unbundling sehen bei vertikal integrierten Unternehmen eine weitgehende Trennung des Übertragungs- und Verteilnetzbetriebes von den übrigen Unternehmensbereichen, insbesondere der Erzeugung und dem Vertrieb vor. Ausnahmen bestehen nach dem vorgelegten Gesetzentwurf nur für Unternehmen mit weniger als 100.000 Kundenanschlüssen (wobei zu beachten ist, dass es über die sog. Konzernklausel des § 3 Nr. 33 EnWG-E zu einer Hinzurechnung von Kundenanschlüssen kommen kann). Auch hinsichtlich des Zeitpunktes der Umsetzung der Entflechtung bestehen keine einheitliche Regelungen, wobei für die meisten Unternehmen mit kommunaler Beteiligung der 01.07.2004 der Stichtag der Umsetzung sein dürfte. Der Zwang zum Unbundling betrifft grundsätzlich sämtliche Bereiche des Unternehmens, da der Gesetzgeber eine buchhalterische, informatorische, operationelle und rechtliche Entflechtung verlangt.

Das **buchhalterische Unbundling** betrifft vorrangig Unternehmen der Gaswirtschaft, die bislang nicht vom rechnungsmäßigen Unbundling erfasst waren. Auch sind alle vertikal integrierten Unternehmen dem Zwang zum buchhalterischen Unbundling unterworfen, da die sog. „de-minimis-Klausel“ des § 7 Abs. 6 EnWG-E keine Anwendung findet. Letztlich soll durch die rechnungsmäßige Entflechtung eine Diskriminierung und Quersubventionierung vermieden werden.

Was das **informatorische Unbundling** angeht, ist sicherzustellen, dass wirtschaftlich sensible Informationen aus dem Netzbereich vertraulich behandelt werden. Hierzu ist zukünftig eine Trennung in der Aufgabenerledigung für den Netzbereich und den Vertriebsbereich vorzunehmen, die zu personellen und organisatorischen Änderungen führen wird.

Der geringste Aufwand hinsichtlich des **operationellen Unbundlings** entsteht, wenn die vorhandene Aufbauorganisation und möglichst viele Prozesse beibehalten werden. Dies kann durch Bildung eines Profit-Centers „Netz“ erreicht werden. Allerdings ist sicherzustellen, dass die Leitung des Netzbetriebes entscheidungsunabhängig ist. Für die Unternehmen, die auch eine rechtliche Entflechtung vornehmen müssen, stellt diese Minimallösung aber nur einen Zwischenschritt dar.

Im Rahmen des **rechtlichen Unbundling** sind Strukturen zu schaffen, damit der Geschäftsbereich Netzbetrieb hinsichtlich seiner Rechtsform unabhängig ist. Hierbei treten zahlreiche rechtliche und steuerliche Fragestellungen auf, die z. B. die Art und Weise der Entflechtung (Übertragung des Netzes oder schuldrechtliche Überlassung) oder aber die Rechtsform der Netzgesellschaft betreffen.

Was die Umsetzung der Entflechtung anbetrifft, hat somit jedes Unternehmen für sich zu entscheiden, ob es Unbundling eher als notwendiges Übel oder als Chance zum Wandel ansieht, um sich für den verschärften Wettbewerb zu wappnen. Dementsprechend können zum jeweiligen Stichtag die gesetzlichen Mindestanforderungen umgesetzt werden oder aber das Unternehmen kann das Unbundling proaktiv aufgreifen, um Unternehmensstrukturen zu schaffen, die den Anforderungen der

geöffneten Versorgungsmärkte genügen. Entscheidend für den Erfolg ist in jedem Fall aber eine übergreifende, ganzheitliche Sicht des Unbundling, da sämtliche Bereiche des Unternehmens betroffen sind.

Als Ansprechpartner stehen Ihnen  
Roland Kaufmann, Tel. 0711/9881-15348, [roland.kaufmann@de.ey.com](mailto:roland.kaufmann@de.ey.com) sowie  
Peter Ott, Tel. 0711/9881-15901, [peter.ott@de.ey.com](mailto:peter.ott@de.ey.com) zur Verfügung.

### Tipps und Trends

#### **Kostenfreies multimediales Lernprogramm zum "Public Private Partnership" der DHV Speyer**

Die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer hat unter der Leitung von Prof. Dr. Hermann Hill ein multimediales Lernprogramm über die Grundlagen von öffentlich-privaten Partnerschaften ("Public Private Partnership - PPP") entwickelt. Unterstützt wurde dieses Projekt vom Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Das webgestützte Lernprogramm bietet eine sehr praxisnahe Einführung in die Grundbegriffe, in die rechtlichen Grundlagen des PPP und das Management von öffentlich-privaten Partnerschaften. Als Grundlage diente u.a. der PPP-Prozessleitfaden, der innerhalb der Initiative D21 mit Vertretern aus Verwaltung und Wirtschaft erarbeitet wurde.

Das Lernprogramm kann kostenfrei über den folgenden Link abgerufen werden:  
<http://www.dhv-speyer.de/hill/Kooperationen/ppp-wbt.htm>

#### **Schlagzeile: ZVK / VBL – Aktuelle Situation und Alternativen; erfolgreiche Veranstaltung am 18. Mai 2004 in Stuttgart**

Beiträge an Zusatzversorgungseinrichtungen (ZVK/VBL) und mögliche Alternativen sind ein derzeit viel diskutiertes Thema. Ernst & Young Stuttgart hat dieses Thema aufgegriffen und eine halbtägige Veranstaltung für Mandanten angeboten.

Für diese Veranstaltung konnten Frau Sabine Duffner, Senior Consultant bei der Allianz Dresdner Pension Consult GmbH und Herr Rudolf Braxmeier, Ltd. Verwaltungsdirektor der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg, als externe Referenten gewonnen werden.

Die Veranstaltung wurde fachlich von Petra Boele, Tax Stuttgart, Dr. Beatrice Fabry und Claus Meyer-Wyk EY Law Stuttgart bzw. Dresden sowie Matthias Klatte, AABS Stuttgart als interne Referenten betreut.

Zu der Veranstaltung konnten über 30 Teilnehmer begrüßt werden. Eine sehr positive Resonanz ergab sich insbesondere aufgrund der direkten sachlichen Gegenüberstellung von ZVK und privater Versicherungswirtschaft. Die Ausführungen zu den arbeits-, tarif- und vergaberechtlichen Themen sowie die Vorträge zu den steuerlichen und bilanziellen Folgen stießen auf reges Interesse.

Ansprechpartner: Claus Meyer-Wyk, [claus.meyer-wyk@de.eylaw.com](mailto:claus.meyer-wyk@de.eylaw.com), Tel.: 0351 / 4840 23356, Matthias Klatte, [mathias.klatte@de.ey.com](mailto:mathias.klatte@de.ey.com), Tel.: 0711 / 9881 14770, Dr. Beatrice Fabry, [beatrice.fabry@de.eylaw.com](mailto:beatrice.fabry@de.eylaw.com), Tel.: 0711 / 9881 12815, Petra Boele, [petra.boele@de.ey.com](mailto:petra.boele@de.ey.com), Tel.: 0711 / 9881 13821.

#### **Aus für US-Cross-Border-Leasing? Schäden vermeiden durch Risikomanagement**

Der US-Senat hat am 11. Mai 2004 eine umfassende Änderung des US-Steuerrechts beschlossen. Bestandteil des Gesetzepakets sind auch Regelungen, die Leasingtransaktionen zwischen US-amerikanischen Investoren und steuerbefreiten Körperschaften wie beispielsweise amerikanischen oder ausländischen Kommunen verhindern sollen. Das Gesetz muss noch vom US-Repräsentationshaus bestätigt werden, ob und wann dies geschieht ist derzeit offen. Bisher konnten US-Investoren durch Leasingtransaktionen mit geeigneten Vertragspartnern steuerliche Vorteile realisieren. Als Nettobarwertvorteil erzielten Kommunen eine Einmalzahlung in Höhe von 4-5 Prozent des jeweiligen Vermögenswertes. Deutsche Kommunen haben rund 150 solcher Leasingtransaktionen mit abgeschlossen.

Nach den derzeit diskutierten Regelungen sollen zukünftig solche Leasingtransaktionen für US-Investoren nicht mehr steuerlich vorteilhaft sein. Unklar ist bislang, wann diese Neuregelung in Kraft treten wird. Als Stichtag wird der 18. November 2003, 01. Januar 2004 oder 11. Februar 2004 diskutiert. Während die Neuregelung für bereits abgeschlossene Verträge mit US-Kommunen Bestandsschutz vorsieht, sollen US-Investoren aus bereits abgeschlossenen Cross-Border-Leasing-Transaktionen (CBL) mit ausländischen Kommunen ab dem Bilanzjahr 2005 keine steuerlichen Vorteile mehr ziehen können.

In den Transaktionsverträgen wird das US-Steuerstrukturrisiko zwar regelmäßig dem amerikanischen Vertragspartner auferlegt. Nicht absehbar ist jedoch, ob US-amerikanische Investoren nach Inkrafttreten einer solchen Neuregelung ihre Möglichkeiten nützen werden, die Transaktionen irregulär, evtl. unter Berufung auf eine Vertragsverletzung durch den ausländischen Vertragspartner zu beenden. Eine Vertragsverletzung der deutschen Kommune eröffnet dem US-Investor ggf. die Möglichkeit für eine außerordentliche Beendigung einer Transaktion, welche die Kommune zu hohen Schadensersatzzahlungen verpflichtet. Deshalb sollten spätestens nach dem Beschluss des US-Senats zur Änderung des US-Steuerrechts deutsche Vertragspartner einer CBL-Transaktion ein zweckentsprechendes Pflichten- und Risikomanagementsystem etablieren und fortlaufend überprüfen oder durch geeignete Dritte überprüfen lassen (vgl. Bühner / Oberndörfer, Risikomanagement am Beispiel von US-Cross-Border-Leasing-Transaktionen, Der Betrieb 2004, S. 941ff).

Als Ansprechpartner stehen Ihnen Arnd Bühner, Tel.: 0911 / 3958 28151, [arnd.buehner@de.ey.com](mailto:arnd.buehner@de.ey.com) sowie Mathias Oberndörfer, Tel.: 0911 / 3958 28122, [mathias.oberndoerfer@de.ey.com](mailto:mathias.oberndoerfer@de.ey.com) zur Verfügung.

#### **Umsatzsteuerbefreiung für berufliche Bildungsmaßnahmen nach § 4 Nr. 21 UStG**

Nach § 4 Nr. 21 UStG kann bei Bildungseinrichtungen eine Befreiung von der Umsatzsteuer erreicht werden, wenn die zuständige Behörde (in Baden-Württemberg das Regierungspräsidium; in Bayern zuständige Regierung etc.) bescheinigt, dass die durchzuführenden Maßnahmen auf einem Beruf vorbereiten.

Aufgrund eines Urteils des Bundesfinanzhofes vom 8. Dezember 2003 (BStBl. II 2004, S. 252) ist es in jüngster Vergangenheit vereinzelt zu Problemen bei der Erteilung der notwendigen Bescheinigungen gekommen.

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 18. Dezember 2003 (a.a.O.) entschieden, dass eine Jagdschule, die Schulungen zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung durchführt, keine allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtung i.S.d. § 4 Nr. 21 UStG ist. Dies ist zunächst nicht zu beanstanden, da die sogenannte Jägerprüfung nicht nur von Berufsjägern oder Förstern, sondern auch von Privatpersonen abgelegt werden kann.

Der Bundesfinanzhof hat jedoch weiter entschieden, dass berufsbildende Einrichtungen, solche Einrichtungen sind, die Leistungen erbringen, die ihrer Art nach den Zielen der Berufs- oder Berufsbildung dienen. Dies bedeutet, sie müssen spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die zur Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten notwendig sind. Zweck der Gewährung der Befreiung nach § 4 Nr. 21 UStG sei eine Gleichstellung der Behandlung öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen.

Für die Bildungseinrichtung selbst ist zu prüfen, ob ggf. eine Befreiung nach § 4 Nr. 22 UStG in Betracht kommt. Eine Versagung der Erteilung der entsprechenden Bescheinigung hat insbesondere für die hierbei involvierten selbständigen Dozenten und Lehrer Bedeutung, da diese unter Umständen – sofern sie nicht unter die sog. Kleinunternehmerregelung fallen – nunmehr umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen. Dies gilt dabei sowohl für den Fall, dass die Leistungen der Bildungseinrichtung als umsatzsteuerpflichtig angesehen werden, als auch für den Fall, dass die Leistungen der Bildungseinrichtung nach § 4 Nr. 22 UStG umsatzsteuerfrei sind.

Private Bildungseinrichtungen sollten daher ihre Tätigkeiten dahingehend überprü-

fen, ob die vom Bundesfinanzhof aufgestellten Kriterien bei ihnen erfüllt sind, da ansonsten Schwierigkeiten bei der Erteilung der notwendigen Bescheinigung durch die zuständige Behörde droht.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten Tel.: 0711 / 9881 15280, [ursula.augsten@de.ey.com](mailto:ursula.augsten@de.ey.com) sowie Christa Breucha Tel.: 0711 / 9881 15244, [christa.breucha@de.ey.com](mailto:christa.breucha@de.ey.com) zur Verfügung.

## Veranstaltungen

### Forum Gesundheitswesen, 29. Juni 2004, Stuttgart 1. Juli 2004, Frankfurt

Ernst & Young beschäftigt sich im Rahmen des nächsten Forum Gesundheitswesen mit dem Thema: "Fit für die Zukunft - Handlungsoptionen auf dem Weg zum modernen Krankenhaus".

Es handelt sich hierbei um eine Veranstaltungsreihe, die die Themen Kooperationen und Fusionen sowie formale und materielle Privatisierung behandelt. In bewährter Weise werden sowohl Praktiker aus dem Krankenhausbereich über Ihre Erfahrungen berichten als auch Spezialisten von Ernst & Young die wesentlichen betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragestellungen aufgreifen.

Als Ansprechpartner stehen Ihnen für die Veranstaltung in Stuttgart Wolfram Wildermuth, Tel.: 0711 / 9881 19226 und für die Veranstaltung in Frankfurt Peter Muth, [peter.muth@de.ey.com](mailto:peter.muth@de.ey.com), Tel.: 06196 / 996 26725 und Uwe Hansen, [uwe.hansen@de.ey.com](mailto:uwe.hansen@de.ey.com), Tel.: 069 / 15208 27772 zur Verfügung.

### Veranstaltung: Großvereine in Stuttgart, 6. Juli 2004, Stuttgart

Im Rahmen der von Ernst & Young in den Räumen der Niederlassung Stuttgart durchgeführten Vortragsveranstaltung werden für Vereine relevante Sachverhalte dargestellt und diskutiert. Dabei werden insbesondere folgende Themen im Vordergrund stehen:

- Umsatzsteuerliche Neuerungen für Sportvereine
- Rechtliche Rahmenbedingungen des Sponsorings
- Steuerliche Behandlung von Sponsoringmaßnahmen
- Aktuelles zur Rechnungslegung von Vereinen

Die Veranstaltung richtet sich insbesondere an große Vereine mit mehr als 1.500 Mitgliedern.

Für Rückfragen steht Ihnen Ursula Augsten unter Tel.: 0711 / 9881 15280, [ursula.augsten@de.ey.com](mailto:ursula.augsten@de.ey.com) zur Verfügung.

### Interne Revision für öffentliche Unternehmen, 14. Juli 2004, München

Die Veranstaltung des Arbeitskreises Public Corporate Governance von Ernst & Young soll Entscheidungsträgern aus der Verwaltung und kommunalen Unternehmen wesentliche Grundelemente der Internen Revision vorstellen und zum Erfahrungsaustausch beitragen.

Dabei wird zunächst der Frage nachgegangen, inwieweit der Quality Insurance Review, d.h. die Internen Revision tatsächlich an den Anforderungen der unterschiedlichen Adressaten und der Organisationsstruktur ausgerichtet ist. Im Weiteren erfolgt ein Praxisbericht, in dem die Umsetzung der Corporate Governance Anforderungen bei der Innenrevision geschildert werden.

Die kostenlose Veranstaltung richtet sich insbesondere an Bürgermeister, Vertreter aus Verwaltungen, aus politischen Gremien, Aufsichtsräte, Geschäftsführer und Vorstände öffentlicher Unternehmen. Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 35 Personen begrenzt.

Für Rückfragen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an:  
Gerda Hartmann, [gerda.hartmann@de.ey.com](mailto:gerda.hartmann@de.ey.com), Tel.: 089 / 14331 17329

ERNST & YOUNG AG  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

[www.de.ey.com](http://www.de.ey.com)

EY LAW  
LUTHERMENOLD  
RECHTANWALTSGESELLSCHAFT MBH

[www.eylaw.com/de](http://www.eylaw.com/de)

## Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

### Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

#### Region West

Jörg Brüggemann, Köln +49 (221) 2779 20130  
Elisabeth Lepique, Köln +49 (221) 2779 25784

#### Region Süd

Gert von Borries, München +49 (89) 14331 17200  
Arnd Bühner, Nürnberg +49 (991) 9342 151

#### Region Südwest

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280  
Thomas Müller-Marqués Berger +49 (711) 9881 15844

#### Region Nord

Holger Siebentahler, Hannover +49 (511) 8508 16250  
Dr. Hans-Georg Hahn, Hannover +49 (511) 8508 17647

#### Region Nord

Thomas Goetze, Hamburg +49 (40) 36132 11463  
Dr. Martin Schellenberg, Hamburg +49 (40) 36132 12932

#### Region Berlin

Heinz O. Minkwitz +49 (30) 25471 21400

#### Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden +49 (351) 48402 3315  
Jörg Hellmann, Erfurt +49 (361) 6589 22210

#### Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim +49 (621) 4208 12231

#### Region Frankfurt

Gerd-Henning Körner +49 (69) 15208 27343  
Herbert Höhl +49 (69) 15208 27502

#### Region Ruhrgebiet

Silvia Iwanek, Essen/Dortmund +49 (201) 843 7122

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

### Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

### Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

### Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

### Rechtsberatung für die öffentliche Hand und NPOs – EY Law Luther Menold

Dr. Beatrice Fabry, Stuttgart +49 (711) 9881 12828

Dr. Christian Ziche, Dresden +49 (351) 4840 23344

### Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

E-Mail: [vorname.name@de.ey.com](mailto:vorname.name@de.ey.com)

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an [public.services@de.ey.com](mailto:public.services@de.ey.com).  
Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.